

Betroffene Familien und Körperschaften

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **9 (1997)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Betroffene Familien und Körperschaften

6.1. Familien¹

Hier untersuchen wir die Frage: Wer wurde konkret von der Konfiskation betroffen? Nach Pieth² haben 130 Familien durch diesen Raub ihren Besitz in den Untertanenlanden verloren. Er stützt sich bei dieser Annahme zweifellos direkt oder indirekt auf Carl Ulysses v. Salis-Marschlins, der in den Notizen und Beilagen zu seinen «Historischen Erläuterungen...»³ in Nr. 7 unter dem Titel «Namen der durch die Confisca beschädigten Familien» 130 Familien und 10 Körperschaften aufführt.

In den Tabellen und Listen⁴, welche anfangs der 1830er Jahre zur Ermittlung des Verlustes und des Rückerstattungsanteils erstellt wurden, erscheinen allerdings nur 107 Familien und 9 Körperschaften als Geschädigte.

Womit lassen sich diese in Anbetracht des kurzen Zeitraumes recht bedeutenden Unterschiede erklären? Zunächst muss festgehalten werden, dass Salis seine Liste ohne weitere Angaben drucken liess. Deshalb sind nur Vermutungen möglich, wie er zu seiner Aufstellung kam.

Möglicherweise hat er seine Liste aus dem Gedächtnis zusammengestellt. Denn bereits 1804⁵ geben Familien Verluste an, die in der Salisschen Aufstellung nicht angeführt sind, obwohl diese erst 1814 erschienen ist. Dies ist bei den Familien Beeli und Monigatti der Fall, die ihre Ansprüche immer geltend machten und später dann auch wirklich entschädigt wurden. Hätte nun Salis seine Liste aufgrund der gemeldeten Verluste aufgestellt, so hätte er diese Familien nicht übersehen können. Vermutlich verfasste er sein Verzeichnis aber bereits um die Jahrhundertwende. Auch dies würde unsere Annahme bestätigen, denn unseres Wissens wurden die Verluste 1804 zum erstenmal gemeldet. Andererseits waren die in den Jahren 1804 und 1807 von der Bündner Regierung gefor-

¹ Unter einer Familie werden in diesem Kapitel alle Träger desselben Familiennamens verstanden. Die Anzahl der geschädigten Einzelpersonen wird also nicht berücksichtigt.

² PIETH, Bündnergeschichte, S. 311.

³ SALIS-MARSCHLINS, Notizen, S. 12.

⁴ StAGR, D VI, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio: Confisca. – Siehe auch Anhang Nr. 4.

⁵ BAB C 0, Bd. 160, S. 322ff. Promemoria des Kleinen Rats des Kantons Graubünden an den Landammann der Schweiz vom 21. Mai 1804.

derten und nach Bern gesandten Verlustinventare bei weitem nicht vollständig.¹

Da also um diese Zeit noch niemand wusste, wer alles zu den Geschädigten gehörte, ist es wahrscheinlich, dass Salis alle jene auf seine Liste setzte, von denen er glaubte, sie seien geschädigt worden. Damit liesse sich der Unterschied teilweise erklären.

Natürlich gab es dafür auch andere Gründe. Es würde aber zu weit führen, allen Familien nachzugehen und zu untersuchen, weshalb sie plötzlich aus den Listen verschwunden oder weshalb sie neu aufgenommen worden sind. Einige Beispiele mögen deshalb an dieser Stelle genügen. Bei den neu hinzugekommenen Namen dürfte es sich meistens um Erbschaften handeln. Dies ist der Fall bei den Familien Amstein-Salis², Beeli-Stuppani³ und Jörger-Giovanoli⁴, welche durch Heirat zu Confiscageschädigten wurden.

In den drei genannten Fällen gingen aber nicht die gesamten Forderungen auf die Erben über, sondern verblieben teilweise beim alten Geschlecht. In anderen Fällen muss jedoch angenommen werden, dass die männlichen Nachkommen ausgestorben sind. Dies dürfte beispielsweise bei den Familien Chiari⁵, Malacrida⁶ und Vitale⁷ zutreffen. Auf ähnliche Weise scheinen auch andere Namen aus den späteren Verzeichnissen verschwunden sein.

Von einer weiteren Familie, die Salis zu den Geschädigten zählt, den Rosenroll, ist bekannt, dass sie im Jahre 1806 in Graubünden ausgestorben ist.⁸ Da keine Verwandten vorhanden waren, lässt sich nicht eruieren, ob ihre Forderungen weiter betrieben wurden und allenfalls von wem.

Noch eine weitere Möglichkeit muss hier in Betracht gezogen werden. Wie wir später noch sehen werden, hatten einige Familien zur Zeit der Confisca mehr Passiven als Aktiven in den Untertanenlanden aufzuweisen. Eventuell haben nun solche, die zu Anfang ihren Verlust angezeigt hatten, sich nicht mehr gemeldet, als sie sahen, dass die Passiven einge-

¹ BAB C 0, Bd. 163, S. 186ff.

² In den Berechnungstabellen: Amstein n. de Salis.

³ a.a.O.: Beeli Cor. n. Stuppani.

⁴ a.a.O.: Joerger B. n. Giovanoli.

⁵ a.a.O.: Zanetti Er. qm. Pod. Chiari.

⁶ a.a.O.: Colani-Malacrida Er.q. Giov. Battista.

⁷ a.a.O.: Maurizio, Er. q. Vitale.

⁸ FRAVI, Rosenroll, S. 103.

fordert wurden, und sind deshalb aus den späteren Aufstellungen verschwunden.

Aus all diesen Gründen lässt sich die genaue Anzahl der geschädigten Familien nicht angeben. Wenn wir jedoch die Zahl von 110 annehmen, dürften wir nicht weit von der Wahrheit entfernt sein.

6.2. Die betroffenen Körperschaften

Carl Ulysses v. Salis führt in seiner Liste zehn Körperschaften an. Sechs werden später wieder erwähnt. Es sind dies:

«La Comunità di Bondo
La Comunità di Soglio
La Chiesa riformata di Brusio
La Chiesa riformata di Castasegna
Convento di Disentis
Prepositura di Poschiavo».

Bei der Rückbezugsberechtigung nicht mehr aufgeführt wurden:

«La Chiesa riformata di Soglio
Ospizio de' Capucini à Bivio
Monastero à Poschiavo
Monastero à Catzis».

Neu kamen indessen hinzu:

«St. Anna, Oratorio (Poschiavo)
Il Demaneo del Cantone».

Damit dürften sämtliche Körperschaften, die von der Confisca irgendwie tangiert worden sind, erfasst sein. Ob aber auch alle davon betroffen wurden, und in welchem Ausmass dies geschah, wird zu untersuchen sein.

6.3. Gaudenz v. Planta, Herkules v. Salis-Tagstein, Francesco Conrad v. Baldenstein

Obwohl das Dekret jenen Bündnern, welche sich zur Förderung der Freiheit und Unabhängigkeit der drei Provinzen verwendet hatten, den Um-

ständen entsprechende Schonung versprach, wurden anfänglich trotzdem alle Bündner der Confisca unterstellt.

Allerdings wurde in der folgenden Zeit bei drei Familien eine Ausnahmeregelung getroffen.

Dem Vicari Gaudenz v. Planta wurde sein konfisziertes Vermögen zurückerstattet, weil er sich seit jeher gegen die Unterdrückung im Veltlin gewehrt hatte und dies den Veltlinern auch bekannt war.¹

Herkules v. Salis-Tagstein mussten die Veltliner seinen Besitz in Höhe von L.V. 637'301.– unter französischem Druck im Jahre 1801 zurückerstatten.² Er hatte sich in der Sémonville-Affäre³ der französischen Diplomatenfamilien angenommen.

Der dritte, der wenigstens teilweise entschädigt wurde, war Francesco Conrad v. Baldenstein. Dieser hatte schon sehr früh mehrere Reisen nach Paris und Mailand unternommen.⁴ Mit kaiserlicher Hilfe erreichte er im Jahre 1807, dass ihm die noch unveräusserten Güter erstattet wurden; darüberhinaus wurde ihm eine jährliche Rente von L.V. 2500.– zugesprochen.⁵

Diese beiden letzten Beispiele zeigen wiederum deutlich, wer in der Confisca das Sagen hatte.

¹ BAB C 0, Bd. 168, 28. Mai 1812. Zu Plantas Veltlin-Politik siehe: DELNON, Gaudenz v. Planta.

² ZAESLIN, Schweiz, S. 143; SALIS, Familie v. Salis, S. 319f.

³ Siehe dazu: RUFER, J.B.v.Tschärner, S. 226ff.

⁴ Siehe Kap. 7.

⁵ ZAESLIN, Schweiz, S. 143; Confisca-Protokoll, S. 86, 25. März 1824.